Satzung

der „Arbeitsgemeinschaft Zervixpathologie & Kolposkopie e.V.“

in der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe

§ I

1. Der Verein führt die Bezeichnung “Arbeitsgemeinschaft Zervixpathologie und Kolposkopie e.V.“ in der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe

2. Der Verein ist beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.

4. Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes “steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung.“

5. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Fort- und Weiterbildung, sowie der Krebsfrüherkennung und der Krebsvorsorge des weiblichen Genitale im Sinne der gesellschaftlichen Gesundheitspflege.

§ II

1. Die “Arbeitsgemeinschaft Zervixpathologie und Kolposkopie e.V.“ widmet sich der Förderung des wissenschaftlichen Erfahrungs- und Meinungsaustausches auf dem Gebiete der Physiologie und Pathologie der Zervix uteri, der Vagina und der Vulva, also des gesamten unteren weiblichen Genitalbereiches. Die Kolposkopie ist das Hauptarbeits- und Forschungsgebiet, wobei die Krebsfrüherkennung im Vordergrund steht. Neben der Kolposkopie sind dies die zytologische Untersuchung, Immunologie und Virologie, daneben aber auch die gynäkologische Pathologie.

2. Aus- und Weiterbildung in den eben genannten Gebieten steht im Vordergrund.

§ III

Zu diesem Zweck dienen:

1. Alle 2 Jahre stattfindende Arbeitstagungen, Seminare und Fortbildungskurse.

2. Wissenschaftliche Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Gesellschaften ähnlichen Aufgabengebietes.

3. Fachliche Beratung in wissenschaftlichen Fragen

4. Erarbeitung wissenschaftlicher Richtlinien für Praxis und Klinik.

§ IV

Alle Mittel der Arbeitgemeinschaft sind für die satzungsgemäßen Zwecke gebunden, die Art der Verwendung der Mittel im Rahmen der Satzung bestimmt der Vorstand. Keine Person darf durch Ausgaben begünstigt werden, die den Zwecken des Vereins widersprechen. Die Mitglieder des Vorstandes üben Ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus, d. h. sie erhalten keine Vergütung, sondern nur

Ersatz Ihrer tatsächlich entstandenen Aufwendungen.

§ V

1. Mitgliedschaft

   Mietglied des Vereins kann jede Ärztin und jeder Arzt werden, die sich besonders mit den Problemen der Physiologie und Pathologie der Cervix uteri, der Vagina und der Vulva beschäftigen. Auch Personen anderer Disziplinen können die Mitgliedschaft erwerben.

2. Die Aufnahme der Mitglieder kann laufend erfolgen.

3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

4. Neben ordentlichen Mitgliedern, die einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag zu zahlen haben, können auch außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Diese sind beitragsfrei.

5. Der Vorstand ist ermächtigt, Ehrenmitglieder sowie korrespondierende Mitglieder zu ernennen, diese zahlen keinen Beitrag. Ihre Ernennung erfolgt während der Mitgliederversammlung.

6. Arbeitslose Ärzte mit Nachweis können vom Mitgliedsbeitrag, beschränkt auf 1 Jahr, befreit werden.

7. Der Austritt aus der Arbeitsgemeinschaft muss durch eine schriftliche Erklärung dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder dem Kassenführer mitgeteilt werden. Erfolgt der Austritt in der ersten Hälfte des laufenden Geschäftsjahres, so ist für dieses Jahr kein Beitrag mehr zu entrichten. Erfolgt er aber erst in der zweiten Hälfte, so ist der volle Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr zu zahlen. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, durch den Tod, durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Ausschluss aus der Arbeitsgemeinschaft, weiter, wenn das Mitglied zwei Jahre mit seiner Beitragszahlung in Verzug ist. Das Ausscheiden eines Mitgliedes wird in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Der Ausschluss muss mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ VI

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ VII

1. Die Mitgliederversammlungen finden alle 2 Jahre im Rahmen der Arbeitstagung statt. Die Einladung muss mindestens 28 Tage vor dem Termin allen Mitgliedern zugegangen sein.

2. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem Vorstand festgesetzt. Anträge zur Mitgliederversammlung außerhalb der Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vor Beginn der der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich vorliegen. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu verfassen. Diese muss allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder über den Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden und dem Kassenbericht, über die Wahl von 2 Kassenprüfern, über die Entlastung des Vorstandes, über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.

5. Die Neuwahl des Vorstandes ist in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ VIII

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, sowie 4 Beisitzern.

2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle 4 Jahre durch die Mitgliederversammlung.

3. Alle Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

4. Der 1. Vorsitzende vertritt die Arbeitsgemeinschaft juristisch nach außen, er kann sich durch seinen Stellvertreter vertreten lassen.

5. Weitere Aufgaben des Vorstandes und seine Zusammensetzung sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ IX

Eine außenordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand oder 50 % der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft eine solche verlangen.

§ X

Satzungsänderungen können jeweils von den Mitgliedern beantragt werden. Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung bei 2/3 Mehrheit.

§ XI

Die Auflösung der Arbeitergemeinschaft kann von mindestens 1/3 der Mitglieder beantragt werden. Über den Antrag ist in einer dafür einzuberufenden Mitgliederversammlung zu entscheiden. Stimmen 2/3 der Mitglieder für die Auflösung, so ist die Arbeitsgemeinschaft aufzulösen.
Das restliche Vermögen wird im Auflösungsfall der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe übereignet, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, d. h. zur Förderung von Wissenschaft und Forschung. Die Vermögensverwendung gilt auch für den Fall der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes.

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung am:

29.09.2011